



(Name des/der Erziehungsberechtigten)

An die Schulleitung der Grundschule Höltinghausen

Antrag auf Beurlaubung/Unterrichtsbefreiung von Schülern gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Ich bitte Sie, meine Tochter/meinen Sohn

Vor- und Zuname der/des Schülerin/Schülers)

(Klasse)

für die/ den _____
(Tag der Beurlaubung/Befreiung)

vom Unterricht zu befreien bzw. zu beurlauben.

Grund:

(Bitte entsprechende Unterlagen/Bescheinigungen, etc. beifügen!)

Mir ist bekannt, dass die versäumten Unterrichtsinhalte nachgeholt werden müssen. Für eventuelle Folgen, die durch den Unterrichtsausfall entstehen, stehe ich ein.

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ - _____

abgelehnt. Begründung:

Datum Unterschrift (Schulleitung)

Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Hinweise zur Antragstellung auf Beurlaubung von Schülern gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG)

- Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.
- Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.
- Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.
- Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Wichtige Gründe können z. B. sein: Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall), Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält), Religiöse Feiertage, Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien).
- Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.
- Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.
- Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.
- Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.